



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

GEMEINSAMES PRÜFUNGSAMT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
UND DER FREISTAATEN BAYERN UND SACHSEN

Zulässige Hilfsmittel in der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 2027

I. Zugelassene Hilfsmittel

Im schriftlichen Teil sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Folgende Gesetzestexte jeweils mit Stand Januar 2027; für den Fall, dass die Gesetzestexte einen Stand Januar 2027 nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davorliegende Stand maßgeblich:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband), C. H. Beck-Verlag
 - b) Für das Fach Öffentliches Recht zusätzlich:
Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), C. H. Beck-Verlag
Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C. H. Beck-Verlag.
 - c) Für das Fach Arbeitsrecht zusätzlich:
Beck-Texte im dtv Nr. 5006, Arbeitsgesetze, C. H. Beck-Verlag.
2. Folgende Kommentare in der jeweils zum Prüfungszeitpunkt neuesten Auflage oder der Voraufgabe:
 - a) Für das Fach Zivilrecht:
Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch
Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
 - b) Für das Fach Öffentliches Recht:
Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
 - c) Für das Fach Strafrecht:
Fischer, Strafgesetzbuch
Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung

- d) Für das Fach Handelsrecht:
Hopt, Handelsgesetzbuch
Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch,
Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung.
- e) Für das Fach Arbeitsrecht:
Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch,
Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung,
Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht.

Im mündlichen Teil sind folgende Gesetzestexte zugelassen:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze, C. H. Beck-Verlag
- b) Ergänzungsband zu Habersack, Deutsche Gesetze,
C. H. Beck-Verlag
- c) Für das Fach Öffentliches Recht zusätzlich:
Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband),
C. H. Beck-Verlag
Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C. H. Beck-Verlag.
- d) Für das Fach Arbeitsrecht zusätzlich:
Beck-Texte im dtv Nr. 5006, Arbeitsgesetze, C. H. Beck-Verlag.

Für die mündliche Prüfung sollen sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden.

Für den Aktenvortrag gelten die gesonderten „Bestimmungen zum Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung“.

II. Stand der Hilfsmittel

Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitzubringen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben auf dem angegebenen Stand befinden. Unter Stand ist jeweils der in der Gesetzessammlung angegebene Stand zu verstehen. Loseblattsammlungen sind vor Beginn der Prüfung vollständig einzusortieren. Das Verwenden nicht einsortierter Ergän-

zungslieferungen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, zusätzlich zu einem zugelassenen Hilfsmittel mit korrektem Stand einzelne aus den Loseblattsammlungen herausgelöste und gesondert geheftete Gesetze eines früheren Stands zu verwenden.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand ist unzulässig. Er wird nicht beanstandet, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts.

2. Keine Änderungen

Inhalte von Loseblattsammlungen dürfen - abgesehen von Aktualisierungen durch vom Verlag herausgegebene Ergänzungslieferungen - nicht beliebig um- oder ausgeheftet werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist daher die Veränderung der Reihenfolge oder die Entfernung von Inhalten der Loseblattsammlungen

3. Eintragungen in den Gesetzestexten

- a) Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig.
- b) Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung enthalten, werden nicht beanstandet.

(1) Paragraphenhinweise

- Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden.
- Ein Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer)

sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO oder KV-GKG Nr. 1210.

- Paragrafenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragrafenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragrafenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z. B. „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragrafenhinweis oder die Paragrafenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von §1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen. Ein weiteres Beispiel für den fehlenden sachlichen Zusammenhang wäre die Eintragung von § 1 StGB neben Straftatbeständen, die eine objektive Strafbarkeitsbedingung enthalten. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

(2) Unterstreichungen und Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur

Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:

- farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
- Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
- Unterstreichung bzw. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

(3) Register

Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

4. Unzulässigkeit von Eintragungen in die Kommentare

Eintragungen in die Kommentare sind unzulässig. Es dürfen also weder Wörter, Paragraphenhinweise oder Zeichen angebracht noch Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Inhalt der Hilfsmittel liegt auch bei geliehenen Kommentaren beim jeweiligen Prüfling. Bei geliehenen Kommentaren gilt der Stempel der Bibliothek und die Nummer nicht als unzulässige Eintragung. Für die Verwendung von Registern gilt das unter III. 3. b) (3) Ausgeführte entsprechend.

5. Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel

Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit den Hilfsmittelregelungen durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstellen sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Einzelanfragen zu den Hilfsmitteln werden aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet.